

## Ortsübliche Bekanntmachung

### über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützensgrün zum Bebauungsplan „Wohngebiet Schulstraße / Bergstraße“ (Stand April 2022)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützensgrün hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 dem Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützensgrün in der Fassung 04/2022 zugestimmt und beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung stattfinden soll.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stützensgrün, bestehend aus Planzeichnung, der Begründung und Umweltbericht mit Stand April 2022, liegt in der Zeit vom:

**11.05.2022 bis 10.06.2022**

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Stützensgrün, Zimmer 8, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün während der Sprechzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter 037462 – 654-41 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Parallel dazu kann der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Stützensgrün auf der Internetseite der Gemeinde ([www.stuetzengruen.de](http://www.stuetzengruen.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Stützensgrün, 26.04.2022

  
Viehweg  
Bürgermeister

